



Stadt Triberg  
im Schwarzwald

# Amtsblatt

TRIBERG

Erscheinungstag:

**3. März 2023**

Nummer:

**2/2023**

Herausgeber: Stadt Triberg im Schwarzwald

# **Inhaltsverzeichnis**

- Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung Vorentwurf der 16. punktuellen Flächennutzungsplanänderung für die Gemeinde Schönwald, Änderungsbereiche A „Waldcamp“ und B „Hölltal“
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auslage des Haushaltsplanes 2023 der Stadt Triberg i. Schw.
- Öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebs Wasserversorgung und des Eigenbetriebs Tourismus der Stadt Triberg i. Schw.

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Änderungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung Vorentwurf der 16. punktuellen Flächennutzungsplanänderung für die Gemeinde Schönwald, Änderungsbereiche A „Waldcamp“ und B „Hölltal“**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raumschaft Triberg“ hat am 28.11.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 (1) BauGB den Änderungsbeschluss für die 16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans auf Gemarkung Schönwald für die Teilbereiche A „Waldcamp“ und B „Hölltal“ gefasst. In gleicher Sitzung hat die Verbandsversammlung den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung für die Teilbereiche A „Waldcamp“ und B „Hölltal“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

### **Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Schönwald nicht aktivierte Flächen für den Tourismus in der Tallage aufzugeben (Änderungsbereich „Hölltal“) und an anderer Stelle das touristische Angebot in Schönwald auszubauen, indem die planungsrechtliche Grundlage für den Betrieb eines Campingplatzes geschaffen wird (Änderungsbereich „Waldcamp“). Gleichzeitig möchte die Gemeinde mit der FNP-Änderung den Ausbau der Nahwärmeversorgung vorantreiben, die städtebauliche Ordnung für bestehende Gewerbeflächen herstellen und bestehende Grünstrukturen sichern (Änderungsbereich „Hölltal“).

### **Änderungsbereich A - „Waldcamp“**

Die Gemeinde Schönwald ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten stark auf den Tourismus ausgerichtet und verzeichnet eine hohe Nachfrage nach Campingplätzen im Ort. Derzeit gibt es nur einen Campingplatz im Gemeindegebiet von Schönwald: Das Lynx-Camp wird seit 2017 auf den Flächen ehemaliger, brachgefallener Tennisplätze und auf Grundlage einer Duldung erfolgreich betrieben. Der naturnahe, direkt am Waldrand gelegene Campingplatz erfreut sich ganzjährig großer Beliebtheit. Es besteht deshalb dringender Erweiterungsbedarf. Neben zusätzlichen Standplätzen für Wohnwagen und Zelte sollen auch die Sanitäreanlagen erweitert und modernisiert sowie ein Betreiberwohnhaus vorgesehen werden.

Die Gemeinde Schönwald möchte das Vorhaben unterstützen und das erforderliche Planungsrecht für eine moderate Entwicklung schaffen. Daher soll der Bebauungsplan „Waldcamp“ aufgestellt werden und den vorhandenen Bebauungsplan in einem Teilbereich überlagern.

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Raumschaft Triberg ist das Plangebiet teilweise als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport und teilweise als Waldfläche dargestellt. Der Bebauungsplan kann nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll dieser punktuell geändert werden.

### **Änderungsbereich B - „Hölltal“**

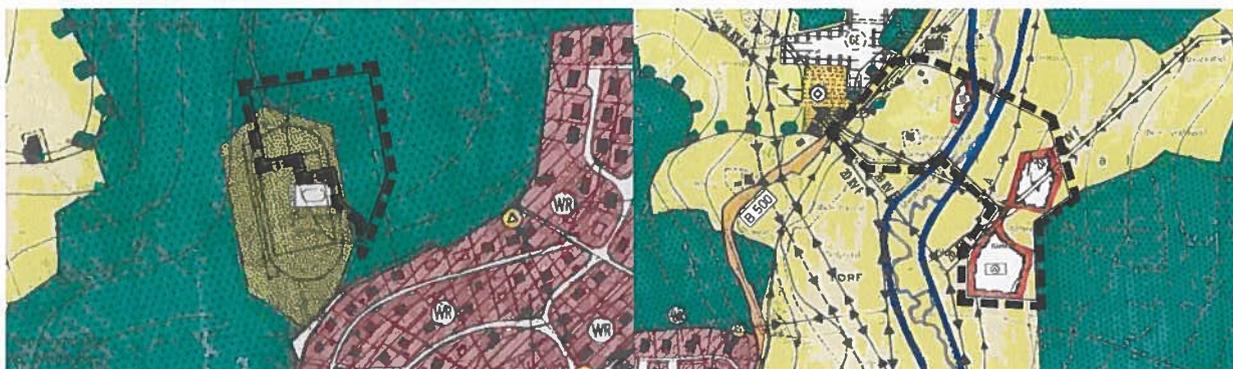
Die Gemeinde Schönwald beabsichtigt den Aufbau eines Nahwärmenetzes und ist daher bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen. Vor diesem Hintergrund möchte die Gemeinde einen privaten Investor dabei unterstützen, eine Solarthermieanlage sowie einen Wärmespeicher im Bereich „Hölltal“ zu errichten. Die dafür vorgesehenen Flächen liegen im

Norden der Gemeinde Schönwald, südöstlich der Triberger Straße / B 500 und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Angrenzend an die geplante Solarthermieanlage befinden sich Lagerflächen eines Baggerbetriebs sowie der Wertstoffhof der Gemeinde Schönwald. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und um Ablagerungen von Baumaterial auf ökologisch wertvollen Freiflächen vorzubeugen, sollen die bestehenden Grünstrukturen sowie das Baggerbetriebsgelände planungsrechtlich gesichert werden. Auch der ordnungsgemäße Betrieb des Wertstoffhofs soll im Zuge der Planung sichergestellt werden. Die Gemeinde Schönwald ist daher bestrebt, als planungsrechtliche Grundlage für zukünftige Genehmigungen den Bebauungsplan „Hölltal“ aufzustellen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, soll dieser punktuell geändert werden. Im Plangebiet befinden sich zudem drei Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Camping, für die die Gemeinde Schönwald mittlerweile keine touristische Entwicklung mehr verfolgt. Im Rahmen der 16. Flächennutzungsplanänderung sollen daher die drei Sonderbauflächen entsprechend ihrer aktuellen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden.

Die beiden Änderungsbereiche „Waldcamp“ und „Hölltal“ befinden sich im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Raumschaft Triberg, der die Gemeinden Triberg, Schönwald und Schonach umfasst. Die Änderungsbereiche sind aus folgenden Kartenausschnitten ersichtlich. Im Einzelnen gilt die Planzeichnung vom 28.11.2022.



Anderungsbereich A „Waldcamp“

Anderungsbereich B „Hölltal“

Der Vorentwurf der 16. punktuellen Flächennutzungsplanänderung (Deckblätter der beiden Änderungsbereiche) wird mit Begründung und Umweltbericht vom

**13.03.2023 bis einschließlich 14.04.2023**

- im Rathaus der Stadt Triberg, Hauptstraße 57, Zimmer Nr. 33

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Triberg unter

<https://www.triberg.de/stadt-triberg/leben-wohnen/flaechennutzungsplan-gvv-raumschaft-triberg>

eingesehen werden. Diese Bekanntmachung erfolgt in den Amtsblättern der Gemeinden Triberg, Schönwald und Schonach und wird für die Dauer einer Woche in den Rathäusern der Stadt Triberg sowie der Gemeinden Schönwald und Schonach öffentlich ausgehängt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei den Verwaltungen der Gemeinden Triberg, Schönwald und Schonach abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 16. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Triberg, den 3. März 2023



Dr. Gallus Strobel

Bürgermeister/Verbandsvorsitzender GVV Raumschaft Triberg

# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auslage des Haushaltsplanes 2023 der Stadt Triberg im Schwarzwald

Gemäß § 81 Absatz 3 GemO wird öffentlich bekanntgemacht:

## Haushaltssatzung der Stadt Triberg im Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.01.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	13.192.510
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	12.651.130-
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	541.380
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	541.380

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.753.510
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.698.430-
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.055.080
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	865.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.354.000-
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	489.000-
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	566.080
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	490.000-
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	490.000-
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	76.080

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR**.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR**.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.900.000 EUR**.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.  
der Steuermessbeträge

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Triberg im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan der Stadt Triberg im Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2023 in der Zeit vom 03.03.2023 bis 17.03.2023 je einschließlich auf dem Rechnungsamt Triberg, Hauptstraße 57, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Triberg im Schwarzwald, 25. Januar 2023



Dr. Gallus Ströbel  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Triberg im Schwarzwald

Gemäß § 81 Absatz 3 GemO wird öffentlich bekanntgemacht:

## Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Triberg im Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.01.2023 aufgrund der §§ 9 und 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 191) in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 29.07.2009 (GBl. S. 555, 558) den Wirtschaftsplan wie folgt beschlossen:

### § 1

#### Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Triberg

Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung wird festgesetzt:

##### im Erfolgsplan

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	779.000
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	743.400-
<b>1.3 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag</b> von	35.600

##### im Vermögensplan

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Geschäftstätigkeit von	773.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Geschäftstätigkeit von	624.400-
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	149.100
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.145.000-
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	1.145.000-
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	995.900-
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	54.300-
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	48.300-
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.044.200-

## § 2

### Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird festgesetzt auf **0 €**

## § 3

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **250.000 €**

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Triberg im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gleichzeitig liegt der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Triberg im Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2023 in der Zeit vom 03.03.2023 bis 16.03.2023 je einschließlich auf dem Rechnungsamt Triberg, Hauptstraße 57, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Triberg im Schwarzwald, 25. Januar 2023



Dr. Gallus Strobel  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebs Tourismusbetriebe der Stadt Triberg im Schwarzwald

Gemäß § 81 Absatz 3 GemO wird öffentlich bekanntgemacht:

## Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Tourismus der Stadt Triberg im Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.01.2023 aufgrund der §§ 9 und 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 191) in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 29.07.2009 (GBl. S. 555, 558) den Wirtschaftsplan wie folgt beschlossen:

### § 1

#### Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Tourismus

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Tourismus wird festgesetzt:

##### im Erfolgsplan

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	2.547.400
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.867.670-
<b>1.3 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag</b> von	<b>310.270-</b>

##### im Liquiditätsplan

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Geschäftstätigkeit von	2.479.400
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Geschäftstätigkeit von	2.471.370-
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>8.030</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	200.000-
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>200.000-</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>197.970-</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	310.300
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	164.300-
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>146.000</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>45.970-</b>

## § 2

### Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird festgesetzt auf **0 €**

## § 3

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **500.000 €**

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Triberg im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gleichzeitig liegt der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Tourismusbetriebe der Stadt Triberg im Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2023 in der Zeit vom 03.03.2023 bis 16.03.2023 je einschließlich auf dem Rechnungsamt Triberg, Hauptstraße 57, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Triberg im Schwarzwald, 25. Januar 2023



Dr. Gallus Strobel  
Bürgermeister